

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Frau Verfahrensrichterin!

Sehr geehrter Herr Verfahrensanwalt!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Als ich am 3.6.1991 meinen Dienst in der Finanzprokurator antrat, konnte ich nicht erwarten, dass ich knapp 15 Jahre später zum Leiter dieser einzigartigen Einrichtung der Republik Österreich bestellt werde. Meine insbesondere ab 2016 intensive Tätigkeit der rechtlichen Beratung und Vertretung des Bundesministeriums für Inneres sollte für meine Zeit als Innenminister vom 3.6.2019 bis 7.1.2020 wertvoll sein.

Bei meinem Amtsantritt als Bundesminister für Inneres nach der Angelobung am Montag, den 3.6.2019, wurde mir keine Dokumentation der laufenden Geschäfte der Vorgängerkabinette übergeben. Dennoch hat sich rasch gezeigt, dass die wesentlichen offenen Fragestellungen, die großteils bereits vor meiner Amtszeit bestanden hatten, vom Prozess der Budgeterstellung, der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Polizei mit der Justiz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung („BVT“), dem Disziplinar- und Dienstrechtsregime, der IKT-Konsolidierung bis hin zu den konkreten Lehren aus der Asyl- und Migrationskrise 2015 und der Umsetzung der gebotenen Maßnahmen reichen.

Während der sieben Monate meiner Amtszeit und unter den politischen Rahmenbedingungen, die mit einer Funktionsausübung unmittelbar vor und nach einer Nationalratswahl verbunden waren, haben sich naturgemäß grundlegende Reformen nicht umsetzen lassen. Vieles wurde jedoch von mir angestoßen und vieles von mir mit meinem kleinen Kabinett erledigt.

205 parlamentarische Anfragen, die von mir zur ihrer Beantwortung auch selbst bearbeitet wurden, legen ein beredtes Zeugnis für den bloß routinemäßigen Arbeitsanfall ab. Daneben gab es viele grundlegende Themen und Probleme abzuarbeiten.

Wie war die Bewältigung dieser Aufgaben und des Arbeitsanfalls möglich?

Ich war bestrebt, Teil der Gesamtorganisation des Bundesministeriums für Inneres zu sein, und habe mich gerade auch durch einen direkten Kontakt mit den Mitarbeiter:innen bemüht, diese Aufgaben gemeinsam in der Gesamtorganisation zu bewältigen. So konnte ich vieles, das meine Amtsvorgänger:innen nicht lösen konnten oder wollten, entscheiden und umsetzen.

In einem demokratischen Rechtsstaat sollen Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung in einem Gleichgewicht zum Wohl des Souveräns – des Volkes – wirken.

Dieses Gleichgewicht schützt effektiv vor dem Missbrauch einer Staatsgewalt. Aber dieses Gleichgewicht entbindet kein Mitglied einer Staatsgewalt, sich sorgsam an die Spielregeln des Rechtsstaates zu halten – die eigenen Gesetze.

Ich habe vor 7 Tagen als Auskunftsperson im „COFAG Untersuchungsausschuss“ moniert, dass dieser an einem unklaren Untersuchungsgegenstand leide und dies deswegen von Bedeutung sei, weil einem Untersuchungsausschuss nur im Umfang des Untersuchungsgegenstandes die Kompetenz zu Befragungen zukomme und nur in diesem Umfang auch die Verpflichtung von Organen bestehe, Akten und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

Der Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses gibt aus anderen Gründen Anlass für Kritik. Es bestehen berechtigte Zweifel daran, dass dieser den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 B-VG entspricht. Nach Art 53 Abs. 1 B-VG hat sich der Untersuchungsgegenstand auf einen abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes zu beziehen, der in die Ingerenz eines obersten Organs des Bundes fällt.

Mit Blick auf diese verfassungsrechtliche Anordnung bereitet der im Einsetzungsverlangen zum gegenständlichen Untersuchungsausschuss formulierte Untersuchungsgegenstand mannigfache rechtliche Probleme, die jedoch auf Grund der Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen nach wohl richtiger Ansicht nicht releviert werden können, weil dieser Ausschuss von der Mehrheit eingesetzt wurde. Art 138b B-VG räumt gegen derartige Beschlüsse kein Anfechtungsrecht ein.

Umso mehr ist es von Bedeutung, dass die Bundes-Verfassung Untersuchungsausschüsse nicht als Tribunal ausgestaltet hat. Es geht vielmehr darum, (i) bestimmt bezeichnete Vorgänge der Verwaltung zu untersuchen, (ii) Verantwortlichkeiten für allfällige aufgefundene Fehlverhalten zu benennen und (iii) aus den Untersuchungen auch für die Zukunft zu lernen.

Ich stehe Ihnen gerne zum zwölften Mal als Auskunftsperson zur Verfügung. Ich bin gekommen, weil ich geladen wurde und aus Respekt vor den Vertreter:innen des Souveräns – des Volkes.

Ich vertraue Ihnen als Vertreter:innen des österreichischen Staatsvolks und werde mich in gleicher Weise bemühen, für eine wechselseitige verständliche Kommunikation zu sorgen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!